

Grund-und Ersatzversorgung - Sonstiges



Grundversorger

Die Betreiber von Energieversorgungsnetzen der allgemeinen Versorgung sind laut Energiewirtschaftsgesetz § 36 Abs.2 verpflichtet, alle drei Jahre jeweils zum 01. Juli den Grundversorger für die nächsten drei Kalenderjahre festzustellen sowie dies bis zum 30. September des Jahres im Internet zu veröffentlichen und der nach Landesrecht zuständigen Behörde mitzuteilen.

Feststellung des Grundversorgers für den Zeitraum 01.01.2016 - 31.12.2018:

Als Grundversorger wurde zum 01.07.2015 die Gemeindegewerke Rülzheim festgestellt.

Das Netzgebiet erstreckt sich dabei auf die Gemeinde Rülzheim.

Feststellung des Grundversorgers für den Zeitraum 01.01.2019 - 31.12.2021:

Als Grundversorger wurde zum 01.07.2018 die Gemeindegewerke Rülzheim festgestellt.

Das Netzgebiet erstreckt sich dabei auf die Gemeinde Rülzheim.